



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)

Sven Schulte

E-Mail

Sven.Schulte@duesseldorf.ihk.de

Telefon

0211 3557 -234

Datum

07.10.2026

Stellungnahme von IHK NRW

Für die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 13. Oktober 2026

zu dem Antrag der Fraktion der FDP: Sonntag der Zukunft: Mehr Freiheit durch moderne Nahversorgung, lebendige Innenstädte und rechtssichere Öffnungen

Drucksache 18/19804

I. Vorbemerkung

IHK NRW bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Landtags zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen.

IHK NRW setzt sich seit Jahren für Sonntagsöffnungen unter klaren, praxistauglichen Rahmenbedingungen ein. Maßstab sind zwei gleichrangige Anliegen: Der besondere Schutz des Sonntags sowie Rechts- und Planungssicherheit, faire Wettbewerbsbedingungen und zeitgemäße Gestaltungsspielräume für Handel und Kommunen.

1. Grundposition: Bedeutung des Sonntags und Modernisierungsbedarf

Der Sonntag hat eine besondere gesellschaftliche Funktion. IHK NRW stellt seinen verfassungsrechtlichen Schutz nicht in Frage. Das bleibt Ausgangspunkt jeder Reformdiskussion.

Sonntagsschutz darf jedoch nicht mit regulatorischer Starre gleichgesetzt werden. Arbeitswelten, Mobilität, Konsum- und Freizeitverhalten sowie der Wettbewerb zwischen stationärem Handel und jederzeit verfügbarem Onlinehandel haben sich deutlich verändert. IHK NRW fordert deshalb einen Rechtsrahmen, der diesem Wandel Rechnung trägt: Sonntagsöffnungen sollen unter klaren Bedingungen möglich sein, bürokratische Hürden sinken und Kommunen verlässlich nutzbare Gestaltungsspielräume erhalten. Eine Modernisierung des Ladenöffnungsrechts ist deshalb erforderlich, nicht als pauschale Freigabe aller Sonntage, sondern als rechtssicherer Interessenausgleich.

Die Leitlinie von IHK NRW lautet: Den besonderen Charakter des Sonntags bewahren und dort mehr Flexibilität ermöglichen, wo sie rechtlich tragfähig, wirtschaftlich sinnvoll und gesellschaftlich vertretbar ist. Entscheidend ist nicht Liberalisierung um ihrer selbst willen, sondern ein Regelwerk, das in der Praxis funktioniert und Unternehmen, Beschäftigten und Kommunen Verlässlichkeit bietet.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.

Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf

☎ 0211 367 02-0 | 📠 0211 367 02-21 | @ info@ihk-nrw.de | 🌐 www.ihk-nrw.de

VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt

2. Was die Praxis zeigt: Sonntagsöffnungen brauchen Verlässlichkeit

Eine [IHK NRW-Umfrage 2024](#) bestätigt den Handlungsbedarf. Teilgenommen haben 262 Werbe- und Interessengemeinschaften aus Nordrhein-Westfalen. Rund 83 Prozent bewerteten Sonntagsöffnungen für ihre Kommune oder ihren Stadtteil als wichtig oder sehr wichtig; rund zwei Drittel wünschten sich auch künftig grundsätzlich Sonntagsöffnungen. Vier Öffnungen pro Jahr waren mit knapp 40 Prozent die mit Abstand häufigste Nennung. IHK NRW bewertet verkaufsoffene Sonntage dabei nicht nach Tagesumsätzen. Die Befragten verbinden damit vor allem Imagegewinn, Neukundengewinnung, zusätzliche Frequenz und die gemeinsame Präsentation von Einkaufsstandorten. Sonntagsöffnungen sind damit ein Instrument der Standortentwicklung; sie können Handel, Gastronomie, Veranstaltungen und öffentliche Räume verbinden.

Kernproblem bleibt die fehlende Planungssicherheit: 28 Prozent hatten bereits mindestens einmal aus Sorge vor einer Klage auf die Beantragung einer Sonntagsöffnung verzichtet. Deshalb ist nicht die Zahl theoretisch zulässiger Sonntage entscheidend, sondern ob vereinbarte Termine rechtssicher vorbereitet und tatsächlich durchgeführt werden können. Kurzfristige gerichtliche Auseinandersetzungen verursachen Kosten, binden Ressourcen und mindern die Bereitschaft, überhaupt Öffnungen zu beantragen.

Der geltende Rechtsrahmen eröffnet bereits Gestaltungsspielräume: § 6 LÖG NRW ermöglicht je Verkaufsstelle bis zu acht Öffnungen im öffentlichen Interesse; innerhalb einer Gemeinde können insgesamt bis zu 16 Sonn- und Feiertage freigegeben werden. Reformbedarf besteht aus Sicht von IHK NRW daher nicht bei Höchstzahlen. Entscheidend ist, bestehende und künftige Spielräume rechtssicher, verständlich und mit vertretbarem Aufwand nutzbar zu machen.

II. Bewertung der im Antrag vorgesehenen Aufträge an die Landesregierung

Der Antrag enthält in der Beschlussfassung sieben konkrete Aufträge an die Landesregierung. Dazu nimmt IHK NRW wie folgt Stellung:

a. Bundespolitische Debatte über die Modernisierung der Sonn- und Feiertagsruhe

IHK NRW unterstützt eine bundespolitische Initiative für einen rechtssicheren und zeitgemäßen Rahmen für Sonntagsöffnungen. Bereits in vorherigen Positionierungen bezeichnete IHK NRW eine rechtssichere und anlassunabhängige Lösung für zumindest vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr auf Bundesebene als erstrebenswert und nannte eine Bundesratsinitiative als möglichen Weg. Ziel einer solchen Initiative sollten klare bundesrechtliche Voraussetzungen sein, auf deren Grundlage Länder und Kommunen verlässlich handeln können.

b. Genehmigungsverfahren für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vereinfachen und rechtssicherer ausgestalten

Diesen Auftrag unterstützt IHK NRW ausdrücklich. Rechtssichere und praxistaugliche Genehmigungsverfahren sind ein zentrales Anliegen der bisherigen IHK NRW-Positionierung. IHK NRW hat bereits mehrfach gefordert, den Begründungsaufwand der Kommunen zu reduzieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Gesetzgeber muss die Voraussetzungen für Sonntagsöffnungen so klar wie verfassungsrechtlich möglich definieren, damit Kommunen nicht für jeden Termin erneut komplexe Begründungs- und Prognoseverfahren entwickeln müssen.

Dabei darf sich die Diskussion nicht auf den Anlassbezug nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW verengen. Das Gesetz nennt mit der Stärkung des stationären Einzelhandels, dem Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, der Belebung von Innenstädten und Zentren sowie der überörtlichen Sichtbarkeit einer Kommune weitere Gründe für ein öffentliches Interesse.

IHK NRW spricht sich dafür aus, diesen Sachgründen stärkeres eigenständiges Gewicht zu verleihen und ihre rechtssichere Anwendung zu erleichtern. Soweit verfassungsrechtlich tragfähig, müssen sie sowohl eigenständig als auch in einer sachgerechten Gesamtschau mehrerer öffentlicher Interessen berücksichtigt werden können. Eine Sonntagsöffnung sollte in der Praxis nicht faktisch davon abhängen, dass stets eine Veranstaltung als tragender Rechtfertigungsgrund herangezogen wird.

IHK NRW fordert daher klare gesetzliche Maßstäbe für die Gewichtung und das Zusammenwirken der Sachgründe, für räumliche Abgrenzungen und für erforderliche Nachweise sowie eine möglichst einheitliche Anwendung in Nordrhein-Westfalen. Rechtssicherheit muss Vorrang vor formaler Komplexität haben. Die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen bleibt gewahrt; sie sollte jedoch auf einem nachvollziehbaren Zusammenspiel der gesetzlich vorgesehenen Sachgründe beruhen können und nicht faktisch auf den Veranstaltungsbezug verengt werden. Das ist auch verfassungsrechtlich die sauberere Argumentationsrichtung: Das Bundesverfassungsgericht verlangt für Ausnahmen vom Sonntagsschutz einen hinreichend gewichtigen Sachgrund, nicht zwingend eine Veranstaltung.

c. Bis zu zwölf verkaufsoffene Sonn- und Feiertage pro Kommune und Jahr

IHK NRW misst einer pauschalen Anhebung der Zahl möglicher Sonntagsöffnungen keine Priorität bei. Vorrang hat, die bereits bestehenden Öffnungsmöglichkeiten und die unterschiedlichen gesetzlichen Sachgründe rechtssicher nutzbar zu machen. Die im Antrag genannte Zahl von zwölf ist gegenüber dem geltenden Recht zudem präzisierungsbedürftig: Einzelne Verkaufsstellen dürfen heute an bis zu acht Sonn- oder Feiertagen öffnen; innerhalb einer Gemeinde können insgesamt bis zu 16 Freigaben erfolgen. Eine Neuregelung muss deshalb eindeutig bestimmen, ob sie die Zahl je Verkaufsstelle oder die kommunale Gesamtzahl verändern will.

d. Zulässige Warengruppen für Kioske, Trinkhallen und vergleichbare kleinere Verkaufsstellen erweitern

IHK NRW unterstützt das Ziel, schwer vollziehbare Abgrenzungen im Ladenöffnungsrecht zu reduzieren. Eine Erweiterung auf „Lebens- und Genussmittel“ kann sinnvoll sein, wenn sie tatsächlich mehr Rechtsklarheit schafft und neue Abgrenzungsprobleme vermeidet. Eine landesweite Vereinheitlichung ist dabei kein Selbstzweck. Regional gewachsene und funktionierende Regelungen und Vollzugspraxen sollten nicht ohne konkreten Anlass verändert werden. Handlungsbedarf besteht dort, wo unklare Sortimentsgrenzen oder unterschiedliche Auslegungen zu Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen führen. Maßstab müssen praxistaugliche Abgrenzungen und faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den unterschiedlichen Verkaufsformaten sein.

e. Zulässige Öffnungsdauer für Kioske, Trinkhallen und vergleichbare kleinere Verkaufsstellen ausweiten

IHK NRW steht einer Anpassung der Öffnungsdauer grundsätzlich offen gegenüber. Entscheidend ist jedoch der tatsächliche Regelungsbedarf. Bestehende und funktionierende Öffnungsmöglichkeiten dürfen durch eine Neuregelung nicht unbeabsichtigt eingeschränkt werden. Eine Regelung muss klar definieren, welche Verkaufsstellen und Sortimente erfasst sind, einfach vollziehbar sein und Beschäftigtenschutz sowie faire Wettbewerbsbedingungen berücksichtigen. Dabei ist zwischen personalbetriebenen Kiosken und Trinkhallen und vollständig personalfreien Verkaufsformaten zu unterscheiden.

f. Vollautomatisierte Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Nach den von IHK NRW vertretenen Grundsätzen spricht bei vollautomatisierten Autowaschanlagen viel für eine eng begrenzte gesetzliche Klarstellung, sofern der Betrieb tatsächlich ohne Personal erfolgt und die Ruhe des Sonntags nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die heutige Rechtslage ordnet den Betrieb von Autowaschanlagen grundsätzlich dem Arbeitsverbot des Feiertagsgesetzes zu. Digitalisierung und Automatisierung verändern jedoch die tatsächliche Belastung durch solche Tätigkeiten.

Eine Ausnahme sollte deshalb unter klaren Voraussetzungen geprüft werden: vollständige Automatisierung und Personalfreiheit, Beschränkung auf geeignete Gewerbe- oder Industriegebiete sowie Vorgaben zum Ausschluss vermeidbarer Lärm- und Störwirkungen. Entscheidend ist auch hier ein landesweit einheitlicher Vollzug. Eine solche eng gefasste Regelung wäre mit der IHK NRW-Grundlinie vereinbar: technische Entwicklung ermöglichen, ohne den Schutz des Sonntags pauschal zurückzunehmen.

g. Digitale Kleinstsupermärkte und Automatenkioske ausdrücklich vom Ladenöffnungs-gesetz ausnehmen

Diesen Auftrag unterstützt IHK NRW ausdrücklich. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat 2025 klargestellt, dass Automatenkioske nicht in den Geltungsbereich des LÖG NRW fallen. IHK NRW und der Handelsverband NRW forderten anschließend gemeinsam eine gesetzliche Bestätigung, um für digitale Kleinstsupermärkte und andere vollständig automatisierte Formate Rechts-, Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen. Unterschiedliche kommunale Auslegungen hemmen Investitionen und führen zu Wettbewerbsverzerrungen.

Die gesetzliche Ausnahme muss klar begrenzt sein. IHK NRW fordert eine präzise Definition der vollautomatisierten Verkaufsstelle, eine feste Verkaufsflächenobergrenze, vollständige Personalfreiheit im sonntäglichen Betrieb, wie den Ausschluss personalgebundener Tätigkeiten bei der Warenbefüllung am Sonntag. Unter diesen Voraussetzungen können automatisierte Verkaufsstellen Versorgungslücken schließen und innovative Geschäftsmodelle ermöglichen, ohne den klassischen Arbeitnehmerschutz auszuhöhlen. Nordrhein-Westfalen sollte diese Rechtsklarheit schaffen.

III. Fazit

IHK NRW spricht sich für eine Modernisierung des Sonn- und Ladenöffnungsrechts mit Augenmaß aus. Der besondere Charakter des Sonntags bleibt geschützt; zugleich brauchen Handel und Kommunen einen Rechtsrahmen, der gesellschaftlichen Wandel, Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle berücksichtigt. Vorrangiges Reformziel ist nicht eine möglichst hohe Zahl theoretisch möglicher Öffnungen, sondern mehr Rechtssicherheit, weniger Begründungsaufwand und verlässlich nutzbare Gestaltungsspielräume.

Von den konkreten Forderungen des Antrags unterstützt IHK NRW insbesondere die Vereinfachung und rechtssichere Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren, eine bundespolitische Initiative für einen rechtssicheren Rahmen sowie die gesetzliche Klarstellung für vollautomatisierte, personalfreie Verkaufsstellen. Bei einer zahlenmäßigen Ausweitung auf zwölf Sonntage, bei Kiosken und Trinkhallen sowie bei vollautomatisierten Autowaschanlagen sind praxistaugliche Regelungen, faire Wettbewerbsbedingungen und nachvollziehbare Abgrenzungen notwendig. Die zentrale Botschaft: Sonntagsöffnungen müssen nicht nur auf dem Papier möglich sein, sondern vor Ort rechtssicher, planbar und praktisch umsetzbar.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.